



Finanzordnung

Gültig ab 1.1.2020

1. Aufwandsersatzung für lizenzierte Trainer

Lizenzierte Trainer erhalten für ihre Tätigkeit als Übungsleiter einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung, sofern der Verein beim WLSB für die geleisteten Übungsleiterstunden einen Zuschuss beantragen kann und diesen erhält. Die Aufwandsentschädigung ist auf die Höhe des Zuschusses beschränkt (derzeit 2,50 EUR/Stunde für max. 200 Stunden).

2. Aufwandsersatzung für lizenzierte Jugendleiter

Lizenzierte Jugendleiter erhalten für ihre Tätigkeit einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung, sofern der Verein beim WLSB für die Tätigkeit einen Zuschuss beantragen kann und diesen erhält. Die Aufwandsentschädigung ist auf die Höhe des Zuschusses beschränkt (derzeit 400 EUR).

3. Aufwandungsersatz für Reisekosten (allgemein)

- Grundlage: Gemäß § 2 der Satzung des Bogensportclub Schömberg e.V. haben die Mitglieder und Mitarbeiter, die **im Auftrag des Vereins handeln**, einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. In diesem Rahmen sind Fahrtkosten zu folgenden Anlässen erstattungsfähig:
 - genehmigte Lehrgänge und Fortbildungen
 - Wettkämpfe/Meisterschaftsspielbetrieb
 - vereinsfremde Sitzungen (als Delegierter des Vereins)
 - sonstige vom Vorstand beauftragte Fahrten
- Anspruchshöhe: Der Verein erstattet Fahrtkosten in Höhe eines variablen Kilometersatzes. Dieser errechnet sich aus den vom Sportkreis zur Verfügung gestellten Mittel durch die Kilometersumme aller eingereichten Anträge und darf den steuerlichen Höchstsatz nicht überschreiten. Pro Fahrt trägt das Mitglied einen Eigenanteil. Für die ersten 15 gefahrene Kilometer werden keine Kosten erstattet. Die Anreise zu Heimwettkämpfen sind nicht erstattungsfähig. Grundsätzlich sind sinnvolle Fahrgemeinschaften zu bilden, Einzelanreisen sind nur in begründeten Ausnahmen erstattungsfähig.
- Abrechnung: Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt ausschließlich mit Hilfe des vom Verein zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars jeweils zum Ende des Sportjahres. Die Fahrtkosten sind vom Berechtigten selbst abzurechnen. Sammelabrechnungen für mehrere Personen sind nicht zulässig. Die Anträge für das abgelaufene Sportjahr müssen spätestens zum 1.10. eingereicht sein, später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden

4. Aufwandungsersatz für Reisekosten Bundesligamannschaften

- Grundlage: wie 3.1
- Anspruchshöhe: Das Wettkampfteam erhält gemeinsam für An- und Abreise im eigenen Fahrzeug je gefahrenem Kilometer eine Pauschale von 20 ct. Stellt der Verein oder ein Sponsor ein Fahrzeug, entfällt der Anspruch. Sollte die Anreise am Tag des Wettkampfs unzumutbar sein (> 300km) erhält jedes Mannschaftsmitglied einen Zuschuss für Übernachtung und Verpflegung von pauschal 30 EUR.
- Abrechnung: wie 3.3